

**Fakultät für Biologie und Psychologie:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Biologischen Fakultät vom 19.10.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 18.12.2012 die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Psychologie“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung  
für den Bachelor-Studiengang „Psychologie“  
an der Georg-August-Universität Göttingen**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Empfohlene Vorkenntnisse
- § 5 Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit
- § 6 Orientierungsmodule
- § 7 Modulprüfungen: An- und Abmeldung
- § 8 Zulassungen zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl
- § 9 Fachspezifische Prüfungsformen
- § 10 Berufsbezogenes Praktikum und Versuchspersonenstunden
- § 11 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung
- § 14 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen
- § 15 Prüfungskommission
- § 16 Informationsveranstaltungen
- § 17 Studienberatung
- § 18 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Modulübersicht

Anlage 2: Studienverlaufsplan

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Psychologie“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Psychologie“.

## **§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung**

(1) Grundlegendes Ziel des Bachelor-Studiengangs in Psychologie ist die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und der Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Studierenden sollen solide Kenntnisse der psychologischen Grundlagen sowie grundlegende Fachkenntnisse in den angewandten Disziplinen der Psychologie erwerben, um

- sich eine allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen,
- die Grundlagen dafür zu schaffen, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss in Form eines Master-Studiums absolvieren zu können.

(3) Um diese Ziele zu erreichen, werden fundierte Theorien mit psychologischen Anwendungsproblemen und Entwicklungen der Praxis verknüpft, so dass den Studierenden sowohl wissenschaftliche Qualifikation als auch berufliche Handlungskompetenz an die Hand gegeben werden.

(4) <sup>1</sup>Das Bachelor-Studium soll über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg vermitteln. <sup>2</sup>Durch Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die Ausübung praktisch-psychologischer Tätigkeit sollen die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten erarbeiten, die sie befähigen, psychologische Aufgaben zu erkennen, sachlich begründete Lösungsansätze zu formulieren und sie angemessen umzusetzen. Methodenkompetenzen (insbesondere in Forschungsmethoden und Statistik, computergestützte Datenerhebung, -analyse und -präsentation sowie Diagnostische Grundlagen und Verfahren) werden primär im Rahmen von Fachmodulen vermittelt. <sup>3</sup>Sozial- und Selbstkompetenzen werden durch Form und Inhalt der

Lehrveranstaltungen (Seminare, Übungen, Praktika, Fallarbeiten, Gruppenarbeit) und durch die Betreuung im Rahmen der Veranstaltungen unterstützt und gestärkt werden.

(5) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende die in Abs. 1 - 4 beschriebenen Ziele erreicht hat.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

### **§ 4 Empfohlene Vorkenntnisse**

<sup>1</sup>Für ein qualifiziertes Studium der Psychologie werden Kenntnisse in mathematischen und naturwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie in der englischen Sprache für einen reibungslosen Studienablauf empfohlen. <sup>2</sup>Studierenden, deren Englisch- bzw. Mathematik- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Bachelor-Studiums entsprechend weiterzubilden.

### **§ 5 Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit**

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(3) Der Bachelor-Studiengang „Psychologie“ ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt C), die sich folgendermaßen verteilen

- auf das Fachstudium 128 - 136 C,
- auf den Professionalisierungsbereich 24 - 32 C,
- auf die Bachelorarbeit 12 C.

(5) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte, die Orientierungsphase und das Hauptstudium. <sup>2</sup>Die Orientierungsphase umfasst das erste und das zweite Semester. <sup>3</sup>In der Orientierungsphase sind 60 Anrechnungspunkte zu erbringen. <sup>4</sup>Das Hauptstudium umfasst das dritte bis sechste Semester. <sup>5</sup>Im Hauptstudium sind 120 Anrechnungspunkte zu erbringen.

(6) <sup>1</sup>In der Orientierungsphase sollen die Studierenden Kenntnisse über grundlegende Problemstellungen und Lösungsansätze der Psychologie erlangen, und sie sollen erste grundlegende Kenntnisse in der psychologischen Methodenlehre erwerben. <sup>2</sup>Gleichzeitig

werden Inhalte der Allgemeinen Psychologie, der Biologischen Psychologie, der Differentiellen Psychologie sowie der Sozialpsychologie vermittelt, die für Psychologinnen und Psychologen generell erforderlich sind. <sup>3</sup>Darüber hinaus sollen die Studierenden berufsqualifizierende Methoden- und Sozialkompetenzen erwerben.

(7) <sup>1</sup>Das Hauptstudium dient der Vervollständigung der psychologischen Grundausbildung, dem Erwerb grundlegender diagnostischer Kenntnisse und grundlegender Kenntnisse in den Disziplinen der Angewandten Psychologie. <sup>2</sup>Zusätzlich dient das Hauptstudium der Aneignung berufsqualifizierender Schlüsselkompetenzen. <sup>3</sup>Durch ein empirisch-experimentelles Praktikum werden die Studierenden in das eigenständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt. <sup>4</sup>Es ist in einen Grundlagenbereich, einen diagnostischen Bereich und einen Anwendungsbereich untergliedert. <sup>5</sup>Es umfasst darüber hinaus je ein Wahlpflichtmodul aus den Anwendungsfächern Wirtschaftspsychologie, Pädagogische Psychologie und Klinische Psychologie und Psychotherapie sowie zwei Wahlpflichtmodule in nicht-psychologischen Nebenfächern, ein empirisch-experimentelles Praktikum sowie ein berufsbezogenes Praktikum, das in der Regel außerhalb der Universität abgeleistet werden sollte, sowie die Bachelor-Arbeit und die Ableistung von Versuchspersonenstunden.

(8) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. <sup>2</sup>In der Modulübersicht (Anlage 1) sind die Pflicht- und Wahlpflichtmodule verbindlich festgelegt sowie Orientierungsmodule gekennzeichnet. <sup>3</sup>Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem in Anlage 2 beigefügten Studienverlaufsplan zu entnehmen. <sup>4</sup>Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage 1) aufgeführt sind.

## **§ 6 Orientierungsmodule**

<sup>1</sup>Die Modulübersicht (Anlage 1) weist Module gesondert aus, anhand derer sich Studieneignung und Studienneigung bestimmen lassen. <sup>2</sup>Orientierungsmodule werden im ersten Studienjahr angeboten. <sup>3</sup>Ein Modul im Hauptstudium kann nur belegen, wer die beiden Orientierungsmodule "Quantitative Methoden I" und "Quantitative Methoden II" erfolgreich abgeschlossen hat.

## **§ 7 Module und Modulprüfungen: An- und Abmeldung**

(1) <sup>1</sup>Die An- bzw. Abmeldung zu bzw. von einem Modul erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist über Prüfungsverwaltungssystem. <sup>2</sup>Die

Anmeldung zu einem Modul beinhaltet nicht zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung; hierfür bedarf es einer gesonderten Anmeldung zur Modulprüfung.

(2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. <sup>2</sup>Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. <sup>3</sup>Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. <sup>2</sup>Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. <sup>3</sup>Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. <sup>2</sup>Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu sieben Tage vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. <sup>3</sup>Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(5) Umfasst eine Modulprüfung verschiedene Prüfungsarten, muss eine Abmeldung bis zum früheren Fristende erfolgen.

(6) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind die form- und fristgerechte Anmeldung zu dem Modul sowie zu der Modulprüfung und der Nachweis über die Erbringung der erforderlichen Studienleistungen.

## **§ 8 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl**

(1) <sup>1</sup>Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen, Teilen von Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) kann durch Beschluss des Fakultätsrates beschränkt werden, wenn die inhaltliche Eigenart der Veranstaltung oder deren ordnungsgemäße Durchführung es erforderlich macht. <sup>2</sup>Die Bedingungen des Zugangs sind im Voraus bekannt zu geben. <sup>3</sup>Die Verteilung der Plätze erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung. <sup>4</sup>Im Konfliktfall entscheidet der Fakultätsrat.

(2) <sup>1</sup>Für die Zulassung zu Veranstaltungen mit nach Abs. 1 beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in

folgender Reihenfolge berücksichtigt, wobei Anmeldung von Studierenden dieses Studiengangs oder eines Studiengangs, für welchen die Lehrinheit Psychologie Lehrexporte erbringt, für Veranstaltungen, die sich auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs oder des importierenden Studiengangs beziehen, Vorrang vor Studierenden anderer fakultätsexterner Studiengänge:

- a) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach Studienordnung oder Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese Veranstaltung noch nicht besuchen oder noch nicht besucht haben. Ihnen gleichgestellt sind Anmeldungen von Studierenden, welche die Voraussetzungen nach Satz 1 im vorherigen Semester erfüllt haben und trotz ordnungsgemäßer Anmeldung keinen Platz erhalten konnten. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für studienabschnittsbezogene Lehrveranstaltungen.
- b) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um ein Semester abweichen oder die Veranstaltung im vorangegangenen Semester nicht erfolgreich abschließen konnten oder wegen Krankheit - ohne beurlaubt zu sein - die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten. Das Vorliegen einer Erkrankung ist durch ärztliches Attest zu belegen.
- c) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um zwei oder mehr Semester abweichen.
- d) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für das die Veranstaltung nach der Prüfungs- oder Studienordnung oder auf Grund der konkreten Ausgestaltung dieser Veranstaltung als Wahlpflichtveranstaltung angeboten wird und die Voraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen.
- e) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe d) um ein oder mehr Semester abweichen.
- f) Anmeldungen von Studierenden, welche die Veranstaltung als Wahlveranstaltung im Rahmen ihres Studiengangs besuchen wollen.
- g) Sonstige Anmeldungen von Studierenden.

<sup>2</sup>Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung oder, sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit zwischen Bewerbern besteht, das Los. <sup>3</sup>Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen. <sup>4</sup>Der Fakultätsrat hat zusammen mit seinem Beschluss nach Satz 1 eine Ausschlussfrist für die Anmeldung zu dieser Veranstaltung festzulegen.

(3) <sup>1</sup>Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Abs. 2 a) bis c) in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat der Fakultätsrat im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend

höhere Platzzahl festzusetzen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Abs. 2 a) bis c) erwarten lässt.

(4) Der Fakultätsrat kann ein von dem Verfahren nach Abs. 2 und 3 abweichendes zentrales Verfahren für den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen in seinem Bereich einrichten.

(5) An Modulprüfungen des Hauptstudiums dürfen nur Studierende teilnehmen, die die Orientierungsmodule nach § 7 APO erfolgreich abgeschlossen haben.

(6) <sup>1</sup>Für Module können Empfehlungen ausgesprochen werden, andere Module zuvor zu belegen, welche notwendige bzw. nützliche Vorkenntnisse für das betreffende Modul vermitteln. <sup>2</sup>Diese Empfehlungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

### **§ 9 Fachspezifische Prüfungsformen**

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

a) dokumentierter Einzelbericht: In dokumentierten Einzelberichten soll die Kandidatin oder der Kandidat belegen, dass sie oder er in der Lage ist, ein durchgeführtes Forschungsprojekt in der Form eines wissenschaftlichen Artikels zu beschreiben.

b) Erfahrungsbericht: Im Erfahrungsbericht sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Berufspraktikum auf circa 3 Seiten ihre Erfahrungen im Praktikum hinsichtlich des Transfers der Inhalte des Bachelor-Studiums auf die praktische Anwendung in psychologischen Tätigkeitsbereichen berichten.

### **§ 10 Berufsbezogenes Praktikum und Versuchspersonenstunden**

(1) Frühestens nach erfolgreichem Abschluss der Orientierungsphase sowie Teilnahme an den Veranstaltungen des 3. Fachsemesters laut Modulkatalog und spätestens bis zur Abgabe der Bachelorarbeit leisten die Studierenden ein zwölfwöchiges berufsbezogenes Praktikum unter Anleitung einer Diplom/M.Sc.-Psychologin bzw. eines Diplom/M.Sc.-Psychologen ab.

(2) <sup>1</sup>Praktikumsstellen bedürfen der Genehmigung durch die Prüfungskommission oder einer von ihm beauftragten Praktikumskoordinatorin oder eines von ihm beauftragten Praktikumskoordinators. <sup>2</sup>Dieselbe Instanz ist auch zuständig für die Anerkennung der Praktikumsbescheinigung, in der die Praktikumsstelle die Tätigkeit bestätigt und nach der Art der bearbeiteten Aufgaben spezifiziert. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission gibt ferner die Namen von Lehrenden bekannt, die als Praktikumsmentoren für bestimmte Praxisbereiche zur

Verfügung stehen. <sup>4</sup>Bei der Vorbereitung und Durchführung des berufsbezogenen Praktikums sollen die Studierenden Kontakt zu den für die jeweilige Praktikumsstelle zuständigen Mentorinnen oder Mentoren halten.

(3) <sup>1</sup>Die Studierenden müssen bis zur Abgabe der Bachelorarbeit insgesamt 30 Stunden als Versuchsperson im Rahmen von empirisch-psychologischen Untersuchungen, die am Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie durchgeführt werden, absolvieren. <sup>2</sup>Die abgeleiteten Versuchspersonenstunden werden vom zuständigen wissenschaftlichen Personal schriftlich bestätigt.

### **§ 11 Zulassung zur Bachelorarbeit**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss

- a) aller Module des ersten Studienabschnittes (Orientierungsphase) im Umfang von 60 C,
- b) weiterer Module im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C und
- c) des Moduls B.Psy.203 (Empirisch-experimentelles Praktikum).

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. <sup>2</sup>Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Vorschlag über die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

<sup>3</sup>Der Vorschlag nach Buchstabe b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. <sup>2</sup>Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben Studiengang oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

## **§ 12 Bachelorarbeit**

(1) Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Standardmethoden des Fachs im festgelegten Zeitraum ein Problem in einem Spezialgebiet der Psychologie unter Anleitung zu bearbeiten, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) <sup>1</sup>Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers der Prüfungskommission vorzulegen. <sup>2</sup>Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer von der Prüfungskommission bestimmt. <sup>3</sup>Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. <sup>4</sup>Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt. <sup>5</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. <sup>2</sup>Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern. <sup>3</sup>Wird als wichtiger Grund eine Krankheit angegeben, so ist diese unverzüglich anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest zu belegen.

(4) <sup>1</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren.

(5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich als PDF-Datei auf einem geeigneten Datenträger gemäß näherer Bestimmungen bei der zuständigen Prüfungskommission einzureichen. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit soll nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form eingereicht werden. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) <sup>1</sup>Das Prüfungsamt leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter zu. <sup>2</sup>Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(7) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

### **§ 13 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung**

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

### **§ 14 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen**

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 Anrechnungspunkte erworben wurden, alle erforderlichen Leistungen erbracht wurden und alle Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn in dem Bachelor-Studiengang Psychologie oder einem fachlich eng verwandten Studiengang oder Teilstudiengang an der Universität Göttingen oder an einer Hochschule im In- oder Ausland

- a) bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 2. Fachsemesters das Orientierungsmodul „Quantitative Methoden I“ nicht erfolgreich abgeschlossen ist,
- b) bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters das Orientierungsmodul „Quantitative Methoden II“ nicht erfolgreich abgeschlossen ist,
- c) bis zum Ende des 4. Fachsemesters nicht alle Pflichtmodule des ersten Studienabschnitts (60 Anrechnungspunkte) bestanden sind,
- d) bis zum Ende des 12. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlichen Anrechnungspunkte erbracht sind.

(3) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Prüfungsleistungen mindestens 1,7 beträgt.

(4) <sup>1</sup>Eine Überschreitung der in Absatz 2 genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. <sup>2</sup>Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der oder des Studierenden. <sup>3</sup>Grundsatzentscheidungen diesbezüglich werden von dem zuständigen Prüfungsamt bekannt gegeben. <sup>4</sup>Eine Fristüberschreitung gilt als von der oder dem Studierenden zu vertreten, wenn sie darauf beruht, dass sich die oder der Studierende von einer Prüfung zu einem Modul nach Absatz 2 abgemeldet hat und kein wichtiger Grund für den Rücktritt von der Modulprüfung anerkannt wurde; dies gilt auch, wenn noch nicht alle Wiederholungsversuche nach § 16 a Abs. 1 APO in Anspruch genommen wurden. Eine Fristüberschreitung gilt nicht als von der oder dem Studierenden zu vertreten, wenn sie auf Grund eines Antrags auf Zulassung und Einschreibung für ein höheres Fachsemester bei Studienorts- oder Studiengangwechsels

eintritt; die Prüfungskommission legt fest, innerhalb welcher Frist nach Einschreibung die entsprechende Leistung nachzuweisen ist.

### **§ 15 Prüfungskommission**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Psychologie bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>2</sup>Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. <sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz benannt.

(2) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(3) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

### **§ 16 Informationsveranstaltungen**

(1) Für Studienanfängerinnen und -anfänger findet zu Beginn des ersten Semesters eine Einführungsveranstaltung des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie statt.

(2) Zu Beginn des zweiten Studienabschnitts findet eine Informationsveranstaltung zu Planung, Organisation und Ablauf des Hauptstudiums statt.

(3) Die Termine und Orte der Informationsveranstaltungen werden durch Ankündigungen im Internet und durch Aushänge bekannt gegeben.

### **§ 17 Studienberatung**

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die Studienfachberatung im Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie aufzusuchen. Diese hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung oder auch über die Wahl des Nebenfachmoduls die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.

(2) Die Beratung und Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Erstellung der persönlichen Studienpläne und der Bildung von Studienschwerpunkten erfolgt zusätzlich durch die Informationsveranstaltungen.

(3) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungssekretariats.

(4) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(5) Die Termine und Orte der Studienberatung bzw. der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterin bzw. des Veranstaltungsleiters werden im Vorlesungsverzeichnis und im Studienführer des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie sowie durch Ankündigungen im Internet und Aushänge bekannt gegeben.

(6) Eine individuelle Studienberatung durch eine Lehrende bzw. einen Lehrenden der Fakultät oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter erfolgt, wenn die oder der Studierende in einem Orientierungsmodul die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat.

(7) Neben der Studienberatung durch das Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen sowie über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

### **§ 18 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Psychologie“ in der Fassung der Bekanntmachung 06.07.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2006 S. 486), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 08.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 18/2010 S. 1162), sowie die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Psychologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2006 S. 507), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6/2010 S. 329), außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, nach der Prüfungsordnung und ihrer ergänzenden Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine

abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2015 abgenommen. <sup>6</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

## **Anlage 1: Modulübersicht**

Es müssen wenigstens 180 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erworben werden.

### **1. Orientierungsphase**

Es müssen folgende 8 Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Psy.101     Quantitative Methoden I (6 C/3 SWS)
- B.Psy.102     Quantitative Methoden II (6 C/3 SWS)
- B.Psy.103     Erarbeitung und Präsentation von Inhalten aus Wissenschaft und Praxis  
(8 C/4 SWS)
- B.Psy.201     Allgemeine Psychologie I (8 C/4 SWS)
- B.Psy.202     Einführung in Gebiete und Forschungsmethoden der Psychologie (8 C/4  
SWS)
- B.Psy.301     Differenzielle Psychologie (8 C/4 SWS)
- B.Psy.501     Sozialpsychologie (8 C/4 SWS)
- B.Psy.901     Biologische Psychologie (8 C/4 SWS)

Die Module B.Psy.101 und B.Psy.102 sind Orientierungsmodule.

### **2. Hauptstudium**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 108 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

#### **a. Pflichtmodule**

Es müssen folgende 10 Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 76 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Psy.104     Allgemeine Psychologie II (8 C/4 SWS)
- B.Psy.203     Empirisch-experimentelles Praktikum (6 C/3 SWS)
- B.Psy.302     Grundlagen der Diagnostik (8 C/4 SWS)
- B.Psy.303     Diagnostische Verfahren (6 C/4 SWS)
- B.Psy.401     Entwicklungspsychologie (8 C/4 SWS)
- B.Psy.502     Wirtschaftspsychologie I (8 C/4 SWS)
- B.Psy.701     Klinische Psychologie und Psychotherapie I (8 C/4 SWS)
- B.Psy.801     Pädagogische Psychologie I (8 C/4 SWS)
- B.Psy.004     Berufsbezogenes Praktikum (15 C/0 SWS)
- B.Psy.003     Versuchspersonenstunden (1 C/0 SWS)

## **b. Wahlpflichtmodule**

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 32 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

**aa.** Es müssen wenigstens zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich absolviert werden:

B.Psy.601      Wirtschaftspsychologie II (8 C/4 SWS)

B.Psy.702      Klinische Psychologie und Psychotherapie II (8 C/4 SWS)

B.Psy.802      Pädagogische Psychologie II (8 C/4 SWS)

**bb.** Es muss wenigstens ein nicht-psychologisches Wahlpflichtmodul im Umfang von wenigstens

8 C erfolgreich absolviert werden. Besonders geeignete Module werden den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Semesters in dafür geeigneter Form mit Angabe von Modulnummer, Modulname, SWS und Anrechnungspunkten bekannt gegeben. Die Belegung anderer Module setzt die Absolvierung einer Pflichtstudienberatung voraus und bedarf der Genehmigung durch die Prüfungskommission.

## **3. Bachelorarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

## Anlage 2: Studienverlaufsplan

Sem. Σ C*	Erster Studienabschnitt – Orientierungsphase (Semester 1 und 2) 60 C				
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.Psy.202 Einführung in Gebiete und Forschungsmethoden der Psychologie (Pflicht) 8 C / 4 SWS	B.Psy.101 Quantitative Methoden I (Pflicht) 6 C / 3 SWS	B.Psy.501 Sozialpsychologie (Pflicht) 8 C / 4 SWS	B.Psy.901 Biologische Psychologie (Pflicht) 8 C / 4 SWS	
2. Σ 30 C	B.Psy.103 Erarbeitung und Präsentation von Inhalten aus Wissenschaft und Praxis (Pflicht) 8 C / 4 SWS	B.Psy.102 Quantitative Methoden II (Pflicht) 6 C / 3 SWS	B.Psy.301 Differenzielle Psychologie (Pflicht) 8 C / 4 SWS	B.Psy.201 Allgemeine Psychologie I (Pflicht) 8 C / 4 SWS	

Bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 2. Fachsemesters muss das Orientierungsmodul Quantitative Methoden I (B.Psy.101), bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters muss das Orientierungsmodul Quantitative Methoden II (B.Psy.102) erfolgreich abgeschlossen sein. Alle Module der Orientierungsphase müssen spätestens bis zum Ende des 4. Fachsemesters abgeschlossen sein.

Sem. Σ C*	Zweiter Studienabschnitt – Hauptstudium (Semester 3 bis 6) 120 C				
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
3. Σ 30 C	B.Psy.302 Grundlagen der Diagnostik (Pflicht) 8 C / 4 SWS	B.Psy.203 Empirisch- experimentelles Praktikum (Pflicht) 6 C / 3 SWS	B.Psy.104 Allgemeine Psychologie II (Pflicht) 8 C / 4 SWS	B.Psy.502 Wirtschaftspsycholo- gie I (Pflicht) 8 C / 4 SWS	B.Psy.701 Klinische Psychologie und Psychotherapie I (Pflicht) 8 C / 4 SWS
4. Σ 30 C	B.Psy.303 Diagnostische Verfahren (Pflicht) 6 C / 4 SWS	B.Psy.401 Entwicklungspsycholo- gie (Pflicht) 8 C / 4 SWS	B.Psy.801 Pädagogische Psychologie I (Pflicht) 8 C / 4 SWS		
5. Σ 31 C		Nicht-psychologisches Wahlpflichtmodul 8 C	B.Psy.601 Wirtschaftspsycholo- gie II (Wahlpflicht, mind. 2 aus 3) 8 C / 4 SWS	B.Psy.802 Pädagogische Psychologie II (Wahlpflicht, mind. 2 aus 3) 8 C / 4 SWS	B.Psy.004 Berufsbezogen- es Praktikum (5. oder 6. FS) 15 C
6. Σ 28 C	Bachelorarbeit 12 C		Nicht- psychologisches Wahlpflichtmodul 8 C	B.Psy.702 Klinische Psychologie und Psychotherapie II (Wahlpflicht, mind. 2 aus 3) 8 C / 4 SWS	

Daneben ist das Modul B.Psy.003 „Versuchspersonenstunden“ (1 C) studienbegleitend zu absolvieren.